



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Barrierefrei

Barrierefrei studieren

*Leitfaden für Studierende an der
Hochschule Zittau/Görlitz*

Autorinnen: Milena Kujau // Ann-Kathrin Stahmann // Josephine Weidler

Herausgeber: Der Rektor

Ausgabe: Wintersemester 2013/2014

Herausgeber: Rektor der Hochschule Zittau/Görlitz
Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht
Theodor-Körner-Allee 16
D-02763 Zittau

Redaktion: Der Behindertenbeauftragte der Hochschule Zittau/Görlitz
Prof. Dr. jur. Michael W. Kaspar

Beiträge: Fakultät Sozialwissenschaften
Studiengang Heilpädagogik/Inclusion Studies
Milena Kujau / Ann-Kathrin Stahmann / Josephine Weidler
Projekt: Studieren ohne Ausschluss
Leitung: Prof. Dr. paed. Manfred Jödecke

Titelbild: © Daniel Ernst – www.fotolia.de

Druck: Hausdruck / PDF

2013

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Studienvorbereitung	5
2.1	<i>Beauftragte in Fragen von Behinderung</i>	5
2.2	<i>Bewerbung und Zulassungsverfahren</i>	6
2.3	<i>Nachteilsausgleich bei Prüfungen</i>	7
3	Eingliederungshilfen	9
3.1	<i>Technische Hilfsmittel</i>	9
3.2	<i>Persönliche Assistenz</i>	10
4	Gesetzliche Grundlagen	11
4.1	<i>Sozialgesetzbuch IX</i>	11
4.2	<i>Behindertengleichstellungsgesetz</i>	12
4.3	<i>Hochschulrahmengesetz</i>	12
4.4	<i>UN - Behindertenrechtskonvention</i>	13
5	Urlaubssemester	14
6	Finanzen im Studium	16
6.1	<i>BAföG</i>	16
6.1.1	<i>Härtefreibetrag bei der Einkommensermittlung</i>	17
6.1.2	<i>Verlängerung der Förderungshöchstdauer</i>	17
6.1.3	<i>Leistungsnachweise nach vier Fachsemestern</i>	17
6.1.4	<i>Langzeitstudiengebühren</i>	18
6.1.5	<i>Berücksichtigung der Beeinträchtigung bei der Darlehensrückzahlung</i>	18
6.2	<i>Krankenversicherung</i>	19
6.3	<i>Wohngeld</i>	19
6.4	<i>Stiftungen und Stipendien</i>	20
6.5	<i>Studien- und Bildungskredite</i>	21
	Literatur und Quellen	22

1 Vorwort des Rektors

Die hier vorliegende Handreichung ist das Ergebnis einer studentischen Projektarbeit im Studiengang Heilpädagogik/Inclusion Studies, die zu Beginn des Wintersemesters 2013/14 erfolgreich abgeschlossen wurde. Ich danke den Autorinnen und ihrem Betreuer Prof. Dr. Manfred Jödecke, zum einen für die Projektidee und zum anderen für die Umsetzung. Überzeugt bin ich, dass sie eine wertvolle Hilfe für Studierende mit Beeinträchtigung an unserer Hochschule ist, um den Studienalltag besser meistern zu können.

Die Hochschule Zittau/Görlitz steht zu ihrem Leitspruch, dass Vielfalt eine Stärke ist. Stärke zeigt sich dadurch, dass man sich in allen Lebenslagen den Problemen stellt und dabei versucht, adäquate Lösungen zu finden. Das ist eine Herausforderung sowohl für den Einzelnen als auch für die Organisation.

Es ist geplant, diese Handreichung kontinuierlich weiterzuentwickeln. Deshalb bin ich für Anregungen und Kritik sehr dankbar.

Ich wünsche Ihnen eine ergiebige Lektüre.

Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht

Vorwort der Projektgruppe

Herzlich willkommen liebe Studieninteressierte und Studierende an der Hochschule Zittau/Görlitz!

Ihr haltet die erste Ausgabe des Wegweisers für Studieninteressierte und Studierende mit Beeinträchtigungen in den Händen. Diese Handreichung soll bewirken, dass Ihr Euch besser im Studienalltag zurechtfindet.

Die Inhalte dieser Handreichung haben zum Ziel, dass Ihr in der Lage seid, ein gleichberechtigtes Studium mit Euren KommilitonInnen und Euren ProfessorInnen zu gestalten. Auch einen Leitfaden für die ProfessorInnen und MitarbeiterInnen der Hochschule gibt es, damit Eure Interessen, Wünsche und Bedürfnisse umgesetzt werden können.

In diesem Sinne wünschen wir Euch ein erfahrungsreiches Studium und zögert bitte nicht, Eure Anliegen, sei es zu ProfessorInnen, zu KommilitonInnen oder zu dieser Broschüre zu äußern, denn Ihr wisst selbst am besten, was Ihr für Unterstützung benötigt.

Viel Erfolg wünschen Euch

Milena Kujau, Ann-Kathrin Stahmann und Josephine Weidler
(Projekt: Studieren ohne Ausschluss, SHb 11)

Dieses Exemplar ist auch auf der Hochschulseite als pdf erhältlich:
www.hszg.de/studium/dein-weg-durchs-studium/beratung.html

2 Studienvorbereitung

Es ist sehr ratsam, sich schon vor dem Studienbeginn über die Inhalte, Abläufe und Besonderheiten des jeweiligen Studienganges zu informieren. Gleiches gilt für Fragen rund um das Studium, wie z. B. BAföG, Urlaubssemester oder Nachteilsausgleich. Dazu können Interessenten an der Hochschule Zittau/Görlitz Informationen von den jeweiligen Beauftragten erhalten. Mit diesen Ansprechpartnern können Fragen bezüglich Bewerbung, Zulassungsverfahren und Organisatorischem frühzeitig geklärt werden. Somit sollen die Studierenden eine aktuelle Beratung und Hilfestellung für alle Fragen rund um Ihr Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz erhalten.

2.1 Beauftragte in Fragen von Behinderung

An der Hochschule Zittau/Görlitz gibt es zwei Beauftragte. Dies sind zum einen der Behindertenbeauftragte für alle Hochschulmitglieder, und zum anderen der Ansprechpartner für Studierende mit Behinderung. Beide arbeiten eng zusammen, insofern können Sie sich auch an beide wenden. Empfohlen wird aber, zunächst den Beauftragten für Studierende anzusprechen.¹

Ansprechpartner für Studierende mit Behinderung:

Dr. Jürgen Scheibler
Haus Z III/ Raum 428 in Zittau
Tel.: 03583/ 61-1533
Haus G II/ Raum 205 in Görlitz
Tel.: 03581/ 4828-222
✉ j.scheibler@hszg.de

Behindertenbeauftragter der Hochschule Zittau/Görlitz:

Prof. Dr. jur. Michael W. Kaspar
Haus G II/ Raum 006 in Görlitz
Tel.: 03581/ 4828-292
✉ m.kaspar@hszg.de

¹ Auch gibt es Personalrats- und Arbeitgebervertreter für Fragen der Behinderung. Diese sind aber für Studierende nicht zuständig.

2.2 Bewerbung und Zulassungsverfahren

Bei einer Bewerbung für einen zulassungsbeschränkten Studiengang (**N**umerus **C**lausus, kurz NC) haben Bewerber mit einer Beeinträchtigung unter bestimmten Umständen die Möglichkeit, ihre Chance auf eine Zulassung an der Hochschule zu verbessern. Der jeweils benötigte Antrag auf Nachteilsausgleich sollte mit den Bewerbungsunterlagen bei der Hochschule eingereicht werden.

Antrag auf Nachteilsausgleich (NC) – Sonderantrag E:

- Wenn Sie zeigen möchten, dass Sie aufgrund der Behinderung in der Hochschulzugangsberechtigung eine schlechtere Note erhalten haben, als Sie ohne eine Behinderung erhalten hätten. Eine beglaubigte Kopie des Schulzeugnisses und ein Gutachten der Schule sind dem Antrag beizufügen. Das Schulgutachten soll sehr genau beschreiben, warum sich die Behinderung auf die verschlechterte Note auswirkte.

Antrag auf Nachteilsausgleich (Wartezeit) – Sonderantrag F:

- Wenn die Hochschulzugangsberechtigung erst später absolviert wurde, da die Behinderung es erforderte, ist dieser Antrag zu nutzen. Damit kann ein Schuljahr, welches wegen der Behinderung wiederholt werden musste, durch kürzere Wartezeit auf einen Studienplatz aufgewogen werden.

Härtefallantrag (sofortige Zulassung zum Studium) – Sonderantrag D:

- 2% der vorhandenen Studienplätze werden für Härtefälle reserviert. Ein fachärztliches Gutachten ist für diesen Antrag beizulegen.

Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des gewünschten Studienortes – Sonderantrag A:

- Der Sonderantrag A wird verwendet, wenn ein ganz bestimmter Studienort für das Studium nötig ist.

Weitere Informationen: www.hochschulstart.de

2.3 Nachteilsausgleich bei Prüfungen

§17 LZ(3) Prüfungsordnung:

Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Krankheit, Schwangerschaft bzw. Mutterschutz oder Elternzeit nicht in der Lage ist, Prüfungsvor- bzw. Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, diese innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

Die Studierenden stellen einen formlosen Antrag beim Prüfungsausschuss der Fakultät. Zur Gewährleistung der Inanspruchnahme der Leistungen wird meist ein ärztliches Attest gefordert, welches die Auswirkungen auf das Studium beschreibt.

Nachteilsausgleiche können z. B. sein:

- verlängerte Bearbeitungszeit(en),
- Pausen,
- Erbringung von Leistungen in einer anderen Form,
- Zulassung von Hilfsmitteln,
- Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen,
- Beurlaubungen,
- Teilzeitstudium,
- Modifikation der Präsenzpflcht,
- Sonderstudienplan.

Wenn Sie einen Antrag auf Nachteilsausgleich bei Prüfungen stellen wollen, beachten Sie bitte Folgendes:

- Richten Sie den Antrag an den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses (wer das ist, erfahren Sie über eine Anfrage im Sekretariat oder über die Website Ihrer Fakultät).
- Erkundigen Sie sich vorher, ob der Antrag formgebunden (d. h. mittels eines Formblatts) oder formlos (d. h. in Form eines frei

formulierten Schreibens) erfolgt. Das ist von Fakultät zu Fakultät unterschiedlich.

- Stellen Sie den Antrag auf Nachteilsausgleich nicht kurz vor der Prüfung, sondern rechtzeitig vorher, weil Prüfungsausschüsse bestimmte Bearbeitungszeiten und Sitzungsrhythmen haben.
- Der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder der Behindertenbeauftragte (s. o.) stehen Ihnen beratend zur Seite. Holen Sie sich rechtzeitig Beratung, wenn Sie unsicher sind, wie Sie diesen Antrag stellen sollen/können.

3 Eingliederungshilfen

Studierende mit einer Beeinträchtigung haben laut dem

- § 39 Bundessozialhilfegesetz (BSHG)
- § 54 Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB 12)
- § 33 Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB 5)
- § 27 Zweites Sozialgesetzbuch (SGB 2)

einen Anspruch auf eine Ausbildungshilfe an einer Hochschule.

Studierende mit einer Beeinträchtigung können Unterstützung nach der Eingliederungshilfeverordnung (EhVO § 8,54 und 55) beantragen. Unter die Eingliederungshilfen fallen u. a. folgende Leistungen:

- Hilfe zur Ausbildung (Büchergeld, Studienassistent, Gebärdensprachdolmetscher),
- Kfz, Führerschein, Fahrdienste,
- technische Hilfsmittel (Schreibtelefon, Diktiergerät, PC etc.),
- Teilnahme am Gemeinschaftsleben (Kostenübernahme Telefon, Vorlesekraft, Studienhilfe),
- andere studienbezogene Hilfsmittel.

Für Studierende mit Beeinträchtigung, die mit den Unterstützungshilfen (BAföG) und ihren eigenen Mitteln ihren Alltag nicht sichern können, gibt es weitere Möglichkeiten zur Unterstützung.

3.1 Technische Hilfsmittel

Um optimal studieren zu können, kann es sein, dass Studierende mit Beeinträchtigung bestimmte technische Hilfsmittel benötigen. Der Träger dieser Hilfsmittelgabe kann von Fall zu Fall unterschiedlich sein. Es ist die Aufgabe der Krankenkasse und des örtlichen Sozialhilfeträgers, die Finanzierung der Hilfsmittel zu klären. Wenn die Kostenträger eine Hilfe verweigern, können Studierende Widerspruch einlegen. In beiden Fällen, Beantragung oder Widerspruch, steht Ihnen Dr. Scheibler beratend und/oder vermittelnd zur Seite, wenn Sie hier Unterstützung benötigen.

3.2 Persönliche Assistenz

Studierende mit einem nachgewiesenen Bedarf an persönlicher Assistenz können diese erhalten. Die Assistenz kann den Studierenden auf dem Weg in die Hochschule begleiten sowie zu allen Lehrveranstaltungen. Außerdem unterstützt die Assistenz auch die Recherchearbeiten und die Bibliotheksarbeit, die z. B. für die Erstellung von Studienarbeiten notwendig werden. Wenn nötig, ist die Assistenz auch bei den mündlichen und schriftlichen Klausuren dabei. Da es im Studium auch Praxisphasen gibt, ist die Assistenz auch zu dieser Zeit zur Unterstützung da.

4 Gesetzliche Grundlagen

Bei der Durchsetzung Ihrer persönlichen Belange im Studium ist es nützlich, die betreffenden gesetzlichen Grundlagen zu kennen. Die nachfolgende Zusammenstellung von Gesetzestexten soll Ihnen diesbezüglich den Überblick erleichtern und eine erste Orientierung geben.

4.1 Sozialgesetzbuch IX

- SGB IX § 1, Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft: „Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch (...), um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.“
- SGB IX § 9, Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten: „Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. (...) Sachleistungen zur Teilhabe (...) können auf Antrag der Leistungsberechtigten als Geldleistung erbracht werden (...). Leistungen, Dienste und Einrichtungen lassen den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und fördern ihre Selbstbestimmung.“
- SGB IX § 17 (2), Ausführung von Leistungen, Persönliches Budget: „Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.“
- SGB IX § 55 (1), Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft: „Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen

die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie soweit wie möglich unabhängig von Pflege machen (...).“

- SGB IX § 58, Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben: „Die Hilfen zur Teilhabe (...) umfassen vor allem:
 - Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen.
 - Die Bereitstellung von Hilfsmitteln, die der Unterrichtung über das Zeitgeschehen oder über kulturelle Ereignisse dienen, (...).“

4.2 Behindertengleichstellungsgesetz

- § 4 BGG Barrierefreiheit: „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

4.3 Hochschulrahmengesetz

- § 2 Abs. 4 Satz 2 HRG: „Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“
- § 16 Satz 4 HRG: „Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.“

Rechtsberatung:

Gerd Sureck
Justiziar Studentenwerk Dresden
Fritz-Löffler-Straße 18
01069 Dresden
3. Geschoss, Zimmer 309
Tel.: 0351 4697809
✉ gerd.sureck@studentenwerk-dresden.de

Sprechzeiten:

Dienstag: 9 - 12 Uhr
Donnerstag: 13 - 17 Uhr

Sprechzeiten in Zittau:

während des Semesters
jeweils am letzten Mitt-
woch im Monat
10:00 - 12:00 Uhr und
13:00 - 15:00 Uhr

4.4 UN-Behindertenrechtskonvention

- Art. 5: Gleichbehandlung; Verbot der Diskriminierung aufgrund von Behinderung; Anspruch auf Schutz durch das Gesetz; gleiche Vorteile durch das Gesetz; Maßnahmen zur Unterstützung der Gleichberechtigung gelten nicht als Diskriminierung
- Art. 9: Schaffung von gleichberechtigten Zugängen: zur Umwelt, zu Transportmitteln, zu Informationen und Kommunikationssystemen, zu Einrichtungen und Diensten und zu Gebieten
- Art. 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
- Art. 24: Gewährleistung eines integrativen Bildungssystems auf allen Ebenen und des lebenslangen Lernens
- Art. 29: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

5 Urlaubssemester

Man kann sich aus wichtigen Gründen vom Studium für bis zu zwei Semester beurlauben lassen. Diese wichtigen Gründe können durch eine Behinderung veranlasst sein.

Wenn Sie eine „Auszeit“ vom Studium einlegen wollen bzw. müssen, beachten Sie bitte die Info-Seite der Hochschule:

www.hszg.de/studium/dein-weg-durchs-studium/urlaubssemester.html

Hierzu die wichtigsten Informationen:

- Der Antrag ist beim Zulassungsamt bis zum Ende der Rückmeldefrist einzureichen.
- Er ist formgebunden, also über ein ausgefülltes Formblatt einzureichen.
- Der Antrag auf Beurlaubung kann hier heruntergeladen werden:
www.hszg.de/studium/dein-weg-durchs-studium/downloads.html
- Vor der Einreichung beim Zulassungsamt ist vom zuständigen Prüfungsausschuss die Zustimmung einzuholen.
- Während der Zeit der Beurlaubung bleiben Studierende Mitglieder der Hochschule und müssen sich zurückmelden sowie den Semesterbeitrag entrichten.
- Während der Beurlaubung können Prüfungs- und Studienleistungen erbracht werden.

Ansprechpartnerinnen in Zittau:

Heidrun Schiepe:
Akademische Verwaltung
Haus Z III / Raum 24
Tel: 03583 61-1512
Fax: 03583 61 1557
✉ h.schiepe@hszg.de

Evelyn Suliman
Akademische Verwaltung
Haus Z III / Raum 23
Tel.: 03583 61-1445
Fax: 03583 61-1557
✉ e.suliman@hszg.de

Ansprechpartnerin in Görlitz:

Ines Krusche
Akademische Verwaltung
Haus G II / Raum 252
Tel: 03581 4828-221
Fax: 03581 4828-291
✉ i.krusche@hszg.de

6 Finanzen im Studium

Für die Finanzierung ihres Studiums können Studierende mit Beeinträchtigung ebenso wie Studierende ohne Behinderung BAföG beantragen, sich um Stipendien bewerben oder (Studien-)Kredite in Anspruch nehmen. Darüber hinaus können Leistungen zur Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs in Frage kommen. Eine Studienfinanzierungsberatung neben dem BAföG bietet beispielsweise die Sozialberatung des Studentenwerks.

Sozialberatung:

Frau Sandra Simond und
Frau Julia Schöpe
Studentenwerk Dresden
01069 Dresden
Fritz-Löffler-Str. 18
2. Geschoss, Zimmer 204
Tel.: 0351 4697-704
Info-Seite:

www.studentenwerk-dresden.de/soziales/sozialberatung.html

Sprechzeiten:

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
u. 13:00 – 17:00 Uhr

Donnerst.: 13:00 – 17:00 Uhr

6.1 BAföG

Für Studierende steht die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) an erster Stelle. Leistungen nach diesem Gesetz sind einkommens- und vermögensabhängig. Hier sind einige Besonderheiten zu Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Beeinträchtigung zu beachten. Allgemeine Informationen erhalten Sie unter:

www.das-neue-bafoeg.de und www.bafoegrechner.de

6.1.1 Härtefreibetrag bei der Einkommensermittlung

Eine Behinderung wird insofern berücksichtigt, indem auf Antrag ein zusätzlicher Härtefreibetrag bei der Ermittlung des Einkommens der Eltern angesetzt wird (§ 25 Abs. 6 BAföG). Als Nachweis ist der Schwerbehindertenausweis oder ein Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes vorzulegen.

6.1.2 Verlängerung der Förderungshöchstdauer

Die Dauer der Studienförderung richtet sich im Allgemeinen nach der für jeden Studiengang festgelegten Regelstudienzeit. Darüber hinaus besteht nach § 15 Abs. 3 BAföG unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, dass über die Förderungshöchstdauer hinaus für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung weitergezahlt wird. Sie müssen nachweisen, dass die Behinderung zum Überschreiten der Förderungshöchstdauer geführt hat.

Nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 BAföG wird die Ausbildungsförderung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer aufgrund einer Behinderung in voller Höhe als Zuschuss gewährt.

6.1.3 Leistungsnachweise nach vier Fachsemestern

Am Ende des vierten Semesters muss ein Nachweis erbracht werden, dass alle üblichen Prüfungsleistungen erbracht worden sind. Wenn es innerhalb der ersten vier Semester Ihres Studiums zu einer Studienverzögerung kommt, kann nach § 48 Abs. 2 BAföG eine spätere Vorlage des Leistungsnachweises zugelassen werden. Zusätzlich muss glaubhaft gemacht werden, dass sich das Studium, z. B. aufgrund einer Beeinträchtigung, verzögert hat und es nicht möglich war, die Verzögerung abzuwenden. Die Anzahl der zu erbringenden Credits sind abhängig von dem Studienfach.

6.1.4 Langzeitstudiengebühren

Studierende müssen bis zum 4. Semester eine bestimmte Anzahl von Credits erreicht haben, um weiterhin BAföG zu bekommen.

Studierende an der Hochschule Zittau/Görlitz müssen bei einer Überschreitung der Regelstudienzeit um vier Semester eine Langzeitstudiengebühr von 500 € pro Semester zahlen. Diese Regelung gilt allerdings nur für Studierende, die ab 2011 ein Studium an der Hochschule begonnen haben. Dazu zählen keine Urlaubssemester. Es ist möglich, aufgrund einer Beeinträchtigung eine Befreiung von der Langzeitstudiengebühr zu erhalten. Dies muss nachgewiesen und beantragt werden, jeweils beim Immatrikulationsamt und Prüfungsamt.

Beratung:

Studentenwerk Dresden

Geschäftsbereich Zittau/Görlitz

Hochwaldstraße 12

02763 Zittau

03583 6881-0

03583 6881-69

✉ info.zittau-goerlitz@studentenwerk-dresden.de

6.1.5 Berücksichtigung der Beeinträchtigung bei der Darlehensrückzahlung

Als BAföG-Empfänger mit Beeinträchtigung können Sie beantragen, dass Ihre behinderungsbedingten Aufwendungen im Hinblick auf eine Darlehensrückzahlung berücksichtigt werden.

Dadurch erhöht sich die Einkommensgrenze, bis zu der die Antragsteller von einer BAföG-Rückzahlung freigestellt werden (§ 18a Abs. 1 BAföG).

Bitte informieren Sie sich zu allen BAföG-Fragestellungen frühzeitig beim zuständigen BAföG-Amt.

Studentenwerk Dresden

(Außenstelle Zittau)

Hochwaldstr. 12

02763 Zittau

Tel: 03583 6881-0

Sprechzeiten in Zittau:

Dienstag: 09:00 - 12:30 Uhr

Mittwoch: 11:00 - 12:30 Uhr

Donnerst.: 13:00 - 17:00 Uhr

Sprechzeiten in Görlitz:

jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat (nur im Semester)

09:30 – 14:00 Uhr

Ort: Zimmer 256, Haus GII

Info Seite:

www.studentenwerk-

dresden.de/goerzitt/finanzierung_ansprechpartner.html

Achtung: Die Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats.

6.2 Krankenversicherung

Studierende können lediglich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beitragsfrei über die Krankenkasse eines Elternteils oder des Ehepartners mitversichert sein (Familienversicherung). Bei den gesetzlichen Krankenkassen können Studierende sich im Anschluss günstig über die studentische Krankenversicherung versichern. Diese Pflichtversicherung endet mit Abschluss des Studiums oder mit dem Semester, in dem Sie das 30. Lebensjahr vollenden.

Studierende mit Beeinträchtigung haben jedoch die Möglichkeit, sich um weitere sieben Semester zu dem kostengünstigen Studententarif krankenversichern zu lassen. Sprechen Sie Ihre Kasse direkt an.

6.3 Wohngeld

Wohngeld ist wie BAföG eine Leistung, die antragsberechtigt gewährt werden kann. Studierende haben erst nach dem Förderungsende durch

BAföG einen Anspruch auf Wohngeld. Wohngeld gibt es nur dann, wenn Sie ein Mindesteinkommen von mindestens 80 Prozent des sozialhilfe-rechtlichen Bedarfs nachweisen können. Wenn Sie Einkünfte aus Krediten haben, können diese mitberücksichtigt werden.

Bitte kontaktieren Sie hierzu die Wohngeldstelle.

Wohngeldbehörde Zittau:

Manuela Gruner
Sachsenstr. 14
02763 Zittau
Tel: 03583 / 752 216

Sprechzeiten:

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 18:00 Uhr
Donnerst.: 09:00 – 12:00 Uhr und
13:30 – 15:00 Uhr

Info-Seite:

www.zittau.eu/2_rathaus/stadtverwaltung/struktur/soziales.htm

Wohngeldbehörde Görlitz:

Gabriele Schmidt
Hugo-Keller Str. 14
02826 Görlitz
Tel: 03581 / 67-1409

Sprechzeiten:

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 18:00 Uhr
Donnerst.: 09:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Info-Seite:

www.goerlitz.de/de/buerger/buergerservice/aemter-a-z/item/wohngeldbehoerde-sg.html

6.4 Stiftungen und Stipendien

Auch als Studierende mit Beeinträchtigung steht Ihnen die Möglichkeit offen, sich für ein Stipendium zu bewerben. Es gibt Stiftungen, die insbesondere Studierende mit Beeinträchtigung durch Stipendien, einmalige Zahlungen oder Übernahme von Sachmittelkosten unterstützen. Einzelheiten der Förderungsbedingungen können Sie direkt bei den Stiftungen erfragen.

Einen guten Überblick gibt der Stipendienführer für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten der Universität Würzburg:

www.behindertenbeauftragter.uni-wuerzburg.de/fileadmin/32500250/_temp_/Stipendienfuehrer.pdf

Ansprechpartnerin im Studentenwerk Dresden:

Evelyn Voigt

Fritz-Löffler-Str. 18

01069 Dresden

Zimmer 408

Tel.: 0351 4697-518

✉ evelyn.voigt@studentenwerk-dresden.de

Sprechzeiten:

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Donnerst.: 13:00 - 17:00 Uhr

Info Seite:

www.studentenwerk-dresden.de/finanzierung/stipendien.html

6.5 Studien- und Bildungskredite

Ein Studienkredit kann eine weitere Möglichkeit sein, das Studium zu finanzieren. Gängige Studienkredite, -darlehen und -fonds werden in regelmäßigen Abständen vom CHE verglichen und die Ergebnisse in einem Testbericht bereitgestellt (www.che-studienkredit-test.de). Ein Blick in die Ergebnisse kann sich lohnen, denn je nach Lebenslage und Förderungsnotwendigkeit können unterschiedliche Programme für Sie geeignet sein.

Literatur und Quellen

BAG Behinderung und Studium e.V. [www.behinderung-und-studium.de/informationen] Stand: 24.09.2013.

Barrierefrei studieren.

[www.uni-muenchen.de/studium/beratung/beratung_service/beratung_lm/bARRIEREFREI_STUD/index.html] Stand: 30.09.2013.

Berg, M. (1998): Das Hochschulstudium. Bielefeld: Bertelsmann Verlag

Bundeszentrale für politische Bildung: Grundgesetz (für Einsteiger und Fortgeschrittene) – Broschüre

Deutsches Studentenwerk. Informations- und Beratungsstelle: Studium und Behinderung.

[www.studentenwerke.de/pdf/Didaktische_Hinweise_Lehrende.pdf] Stand: 19.09.2013.

Drolshagen, B. (2002): Eine Hochschule für alle. Würzburg: Bentheim Verlag

Eissing, T. (2007): Behinderten-Recht schnell erfasst. Heidelberg: Springer Verlag

Ernst, K.-F. (2009): Behinderung - Alle Leistungen und Rechte, die Ihnen zustehen. (ARD – Ratgeber Recht)

Faubel, U. (1998): Studium und Behinderung (5.Aufl.). Deutsches Studenten Werk (DSW)

Langweg-Berhörster, R., Fromme, C., Rinkens, H.-D. (2005): Studium und Behinderung (6 Aufl.). Deutsches Studenten Werk (DSW)

Hochschulrektorenkonferenz (2009): „Eine Hochschule für Alle“

Kaim, M.: Barrierefreie Lehre - Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ein Studium ermöglichen. Zentrale Studienberatung der Justus-Liebig-Universität - Beratungsstelle für behinderte und chronisch kranke Studierende
[<http://fss.plone.uni-giessen.de/fss/studium/dateien/informationberatung/dozentenleitfaden/file/Dozentenleitfaden.pdf>] Stand: 19.09.2013.

Ludwig-Maximilians-Universität München: Barrierefrei Studieren.
[www.uni-muenchen.de/studium/beratung/beratung_service/beratung_lmu/barrierefrei_stud/index.html] Stand: 24.09.2013

Repping, T. (2006): Forschung und Projektarbeit, Modul 8
Berlin: Frank&Timme Verlag

Schlenker-Schulte, S. (2004): Barrierefreie Information und Kommunikation. Darmstadt: Necker Verlag

Stiftung für Hochschulzulassung
[www.hochschulstart.de]Stand: 24.09.2013

UN-Behindertenrechtskonvention
[www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschuere_UNKonvention_KK.pdf;jsessionid=6F12AD7B9E4A3D6190FF70944F3F1A79.2_cid345?__blob=publicationFile] Stand: 26.10.2013